

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Feuerwehrvereins Gera-Mitte Gera e.V. zur Nutzungsvereinbarung für die „Hüpfburg Camelot“ inklusive Kastenanhänger

§1 Mietsache

- Der Mieter übernimmt die Mietsache in einwandfreien Zustand. Sichtbare Mängel/ Beschädigung/ Verschmutzungen müssen den Vermieter vor der Inbetriebnahme angezeigt werden.
- Mängel/Beschädigungen/ Verschmutzungen sind nach Inbetriebnahme durch den Mieter nicht mehr anzeigbar.
- Der Mieter verpflichtet sich um ordnungsgemäßen Umgang. (siehe §4)
- Die Abholung sowie Rückgabe erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt (siehe Punkt 1) am Standort Freitagstraße 64, 07546 Gera.
- Die Mietsache verbleibt in unveräußerlichen Eigentum des Vermieters. Sie darf weder weiter überlassen oder vermietet werden noch dürfen Eintrittsgelder zur Nutzung erhoben werden.

§2 Inventar

- Die Mietsache beinhaltet folgende Gegenstände

Anzahl	Gegenstand
1	Hüpfburg Camelot inkl. Dach 5m x 6m x 4m
1	Gebläse für Hüpfburg
1	Unterlegplane ca.6m x ca.7m
1	Unterlegteppich
1	zusätzlicher Teppich klein (für Schuhwerk)
1	Rollbrett
2	Metallrampe
4	Bodenanker
2	Spanngurt
1	Kastenanhänger (inkl. Fahrzeugschein)

§3 Haftung

- Der Mieter betreibt die Mietsache und ist für die ordnungsgemäße Nutzung verantwortlich und haftbar.
- Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für entstandene Schäden oder Unfälle.
- Die Vermietung erfolgt auf eigene Gefahr.
- Bei Diebstahl/ Verlust/ Zerstörung/ Feuerschäden/ Wasserschäden/ Verschmutzung haftet der Mieter in vollen Umfang. Diese Ereignisse sind unverzüglich den Vermieter zu melden.

§4 Nutzungsbedingungen/ Sicherheitshinweise

- Der Mieter verpflichtet sich für den Transport/ Nutzung/ Auf- und Abbau vorher mit den Sicherheitshinweisen sowie der Anleitung vertraut zu machen.
- Die Hüpfburg ist ausschließlich durch Kinder zu nutzen (Körpergröße 70cm – 140cm). Eine Nutzung der Hüpfburg ist ausschließlich ohne Schuhe erlaubt, sowie sind spitze Gegenstände vor Nutzung abzulegen. Es dürfen maximal 14 Nutzer gleichzeitig die Hüpfburg nutzen.
- Der Mieter muss eine volljährige Aufsichtsperson während des Betriebes zur Verfügung stellen, welche die Aktivitäten beobachtet und bei groben Fehlverhalten eingreifen kann. Insbesondere auf das beklettern der Wände, sowie das Freihalten des Eingangs von Hindernissen muss geachtet werden. Ebenfalls das Gebläse ist durch unsachgemäße Nutzung zu schützen.
- Es ist durch das Gebläse ein dauerhafter Luftstrom zu gewährleisten. Das Gebläse ist ausschließlich an geprüften Stromquellen zu betreiben. Sie darf keine Fremtteile/ Gegenstände ansaugen.

- Es ist vor dem Aufbau auf Untergrund (scharfkantig/spitz)/ Neigung (max. 5%)/ Wetter (Regen/Wind/ Nebel/ Hitze) zu achten. Zu Feuer- und oder Wasserstellen/ Zäune/ Wände und Stromführende Gegenstände ist ausreichend Abstand zu halten (mindestens 3 Meter). Die Unterlegplane ist immer zu nutzen.
- Die Hüpfburg ist unabhängig vom Wetter mit den bereitgestellten Erdanker zu sichern. Bei schlechter Wetterlage (Regen/ Wind/ Nebel/extreme Sonneneinstrahlung) ist die Hüpfburg sofort außer betrieb zu nehmen.
- Die Hüpfburg sollte von mindestens 4 Personen Auf- und Abgebaut werden.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf der Hüpfburg untersagt
- Die Nutzung der Hüpfburg ist erst im vollständig aufgeblasenen zustand erlaubt

§5 Anhänger

- Der Anhänger ist zur Miete in den Gesamtkosten inbegriffen.
- Der Anhänger ist durch den Vermieter durch eine Teilkaskoversicherung ohne Selbstbehalt, sowie einer Transportversicherung abgesichert.
- Der Mieter ist für den Besitz und die Gültigkeit der entsprechend passenden Fahrerlaubnis für diese Fahrzeugkombination verantwortlich und muss den Vermieter auf verlangen vorzeigt werden können.
- Der Mieter haftet für etwaige Strafanzeige oder Bußgelder.
- Fahrten außerhalb des Bestimmungsortes und des Bestimmungszwecks sind untersagt.
- Der Mieter hat sich vor jeder Fahrt über den einwandfreien technischen zustand zu überzeugen. Die Ladungssicherung muss beachtet werden.
- Der Mieter hat bei einem Unfall immer die Polizei und den Vermieter zu benachrichtigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden!

§6 Reinigungsgebühr

- Wird die Mietsache verschmutzt oder feucht zurück gegeben werden, wird eine Reinigungsgebühr von 100€ erhoben. Der Mieter ist für den Zustand verantwortlich und sollte sich vor der Vermietung über etwaige Trocknungs- und Reinigungsmöglichkeiten in Kenntnis setzen

§7 Mündliche Nebenreden

- Änderungen oder Nebenabreden bedarf es stets Schriftform.

§8 Salvatorische Klausel

Sollte einer oder mehrere Punkte des Vertrages nichtig sein, so behalten die übrigen Punkte ihre Gültigkeit.

Ich erkenne die aufgeführten Punkte und Paragraphen an und bin damit einverstanden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen habe ich verstanden und werde diesen nachkommen. Eine Kopie wurde mir zur Verfügung gestellt. Es wurde die Möglichkeit gestellt fragen zu stellen.

Gera, den

Mieter